

Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

in der Fassung vom 16. Mai 2002

geändert durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006

Der Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 8 der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen
- § 7 Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Vorprüfung bei konkretem Verdacht
- § 9 Förmliche Untersuchung
- § 10 Abschluss der förmlichen Untersuchung
- § 11 Verfahren bei Wechsel der Institution
- § 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Präambel

(1) ¹Die Ludwig-Maximilians-Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

- Forschung,
- Lehre und
- Nachwuchsförderung.

²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung muss die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten treffen.

(2) ¹Die Ludwig-Maximilians-Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(3) ¹Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. ²Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequentes Anzweifeln aller Ergebnisse,
 - d. Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern,
 - e. gemeinsame Verantwortung der Autoren und Ausschluss der sog. Ehrenautor-schaft sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Department, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes Department oder Institut und jede klinische Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird (§ 3).

§ 2

Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Diese Ordnung ist den Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) bei der Einstellung bzw. Anstellung durch Aushändigung bekannt zu geben. ²Die an der Universität nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchLG) sind ausdrücklich auf diese Ordnung hinzuweisen. ³Sie ist für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Universität verbindlich.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) ¹Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Magister-, Diplom-, Examens- und Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. ²Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Betreuer oder Arbeitsgruppenleiter.

(3) Nachwuchswissenschaftler sind zu vollständiger Dokumentation verpflichtet. Sie sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten sowie an internen Seminaren teilnehmen.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn

1. in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang
2. bewusst oder grob fahrlässig
 - a. Falschangaben gemacht werden,
 - b. geistiges Eigentum anderer verletzt oder

c. auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Handlungen anzusehen.

§ 5

Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

(1) Jeder kann sich

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an den Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 7) oder
 - b. unmittelbar an den für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prorektor,
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an den für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prorektor

wenden.

(2) Ist der vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene nicht mehr Mitglied der Universität, verweist der Beauftragte oder der Prorektor den Informanten an die Institution, der der Betroffene angehört; das weitere Verfahren bestimmt sich in diesem Fall nach § 11 Abs. 1.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6

Aufklärungspflicht, Konsequenzen

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) ohne Ansehen der Person nachgehen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (vgl. Anlage 2) ergriffen.

§ 7

Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) Der Senat bestellt einen Professor als Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft sowie zwei Stellvertreter, die nicht zugleich Mitglieder der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sein dürfen.

(2) Der Beauftragte berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen er, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält.

(3) Der Beauftragte prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 8 Vorprüfung

(1) ¹Über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich

1. der zuständige Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft zu informieren oder
2. die Leitung des Instituts / der Klinik in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits umgehend den zuständigen Beauftragten gemäß Nummer 1 informiert.

²Die Information über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von dem Beauftragten beziehungsweise der Leitung des Instituts / der Klinik ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

(2) ¹Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. ³Der Name des Informanten wird ohne sein Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Beauftragte nach Anhörung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der der Betroffene tätig ist, und des zuständigen Dekans nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich der Verdacht als völlig haltlos erwiesen hat; die Gründe sind dem Betroffenen sowie dem Informanten mitzuteilen;
2. ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung (§ 9) erfolgen soll; der Beauftragte übermittelt die Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme an den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

²Das Rektoratskollegium sowie die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der der Betroffene tätig ist, sind über die Entscheidung zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

(4) ¹Ist der Informant mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs schriftlich unter Angabe der Gründe Erinnerung erheben. ²Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Förmliche Untersuchung

(1) ¹Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der der zuständige Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft mit beratender Stimme angehört. ²Die Ständige Kommission tagt nichtöffentlich (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). ³Für das Verfahren vor der Ständigen Kommission gelten Art. 48, 50 und 51 BayHSchG.

(2) ¹Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. ²Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. ³Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) ¹Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. ²Sowohl dem Betroffenen als auch dem Informanten ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm die Identität offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 10

Abschluss der förmlichen Untersuchung

(1) ¹Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (Anlage 2), und legt dem Rektoratskollegium einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

(2) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektoratskollegium geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informanten vom Vorsitzenden der Ständigen Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

(3) ¹Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektoratskollegium sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Ständigen Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. ²Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Rektoratskollegium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

(5) Der zuständige Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft wird vom Rektoratskollegium über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.

§ 11

Verfahren bei Wechsel der Institution

(1) ¹Die Vorschriften der §§ 8 und 9 gelten entsprechend in Fällen, in denen der vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene die Universität verlassen hat, und die Institution, der der Betroffene nunmehr angehört, die Universität um die Durchführung des Verfahrens ersucht. ²An die Stelle des Rektoratskollegiums tritt die Leitung der Institution, deren Mitglied der Betroffene jetzt ist.

(2) War der Betroffene zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis noch Mitglied einer anderen Institution, bittet die Universität regelmäßig diese Einrichtung um die Vorprüfung und gegebenenfalls förmliche Untersuchung.

§ 12

Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt der zuständige Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft alle Mitglieder der Universität, deren berechnigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ²Er berät diejenigen Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Studenten, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder der Universität erhalten auf Antrag von dem zuständigen Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung im Senat in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Richtlinien sind vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Sitzung am 16. Mai 2002 verabschiedet worden. Sie treten gemäß § 12 am 17. Mai 2002 in Kraft.

§ 5 Abs. 1 wurde geändert und Abs. 2 ergänzt sowie § 11 neu eingefügt durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006.

Anlage 1

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z.B.
 - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Anlage 2

**KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW.
KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN**

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Zentrale Universitätsverwaltung, insbesondere deren Hauptabteilung "Zentrale Angelegenheiten, Recht, Personal", steht für die Beratung zur Verfügung.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Ludwig-Maximilians-Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter des Freistaates Bayern bzw. der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamten:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung folgender Disziplinarmaßnahmen:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten:

a. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

b. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwererwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel

zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt (§ 9 Abs. 1 Satz 2) und der Personalabteilung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

c. **Ordentliche Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

d. **Vertragsauflösung**

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - vor Ablauf der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Ludwig-Maximilians-Universität München nur selbst gezogen werden, sofern sie dem Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche des Freistaats Bayern, der Ludwig-Maximilians-Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Rektoratskollegium abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung

§ 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit/Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Ludwig-Maximilians-Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Ludwig-Maximilians-Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Ludwig-Maximilians-Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.